

Verordnung über die Rekapitalisierung der UBS AG

vom 15. Oktober 2008 (Stand am 15. Oktober 2008)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 184 Absatz 3 und 185 Absatz 3 der Bundesverfassung¹,
verordnet:

Art. 1 Grundsatz

¹ Der Bund beteiligt sich bis zu einem Höchstbetrag von 6 Milliarden Franken an der Rekapitalisierung der UBS AG.

² Zu diesem Zweck zeichnet und liberiert er eine Pflichtwandelanleihe der UBS AG.

Art. 2 Voraussetzungen

Die Beteiligung des Bundes setzt voraus, dass:

- a. private Rekapitalisierungsmassnahmen scheitern oder sich als unzureichend erweisen;
- b. die Schweizerische Nationalbank flankierende Liquiditätshilfe gewährt;
- c. bei einer Höherbewertung der UBS AG durch den Markt eine angemessene Beteiligung des Bundes vorgesehen ist; und
- d. die UBS AG sich dazu verpflichtet, die Auflagen des Bundesrates im Bereich der Corporate Governance zu erfüllen.

Art. 3 Bewirtschaftung

Das Eidgenössische Finanzdepartement bewirtschaftet:

- a. nach der Zeichnung: die Anleihe;
- b. nach der Umwandlung: die Aktien.

Art. 4 Kreditbewilligung

Der Bundesrat beschliesst über die erforderlichen Verpflichtungs- und Voranschlagskredite im Dringlichkeitsverfahren nach den Artikeln 28 und 34 des Finanzhaushaltgesetzes vom 7. Oktober 2005².

AS 2008 4741

¹ SR 101

² SR 611.0

Art. 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 2008 um 18.00 Uhr in Kraft.³

² Sie gilt bis zu ihrer Ablösung durch ein Bundesgesetz, längstens jedoch bis zur vollständigen Abwicklung der Transaktionen nach Artikel 1 Absatz 2.

³ Diese Verordnung wurde am 16. Oktober 2008 vorerst im ausserordentlichen Verfahren veröffentlicht (Art. 7 Abs. 3 PublG; SR **170.512**).